

# Verordnung über die Kosten und Entgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen und zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung

## Grundsätzliches

Das Bundeswirtschaftsministerium hat den o.g. Referentenentwurf zur Verbändeanhörung gestellt. Der VCI begrüßt Initiativen, die der Beförderung des Hochlaufs des Wasserstoffmarktes dienen. Einmal mehr wird jedoch die laufende Anhörung mit der nur sehr kurzen Rückmeldefrist der Tragweite der künftigen Wasserstoffwirtschaft als zentrales Element der Dekarbonisierung nicht gerecht. Das in der Präambel herausgestellte Ziel der Schaffung von Kosteneffizienz ist mit den vorliegenden Grundsätzen der Netzkostenermittlung nicht gewährleistet.

## Heterogener Regulierungsrahmen hemmt Markthochlauf

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zu Abschnitt 3b EnWG (Regulierung von Wasserstoffnetzen) hat sich der VCI für eine gemeinsame Entgeltbasis der Erdgas- und Wasserstoffinfrastruktur und für eine flächendeckende Regulierung mit Übergangsregelungen für bestehende Wasserstoffnetze eingesetzt. Dies hätte den Marktteilnehmern Planungssicherheit vermittelt. Deshalb sollten diese Ziele im mittel- und langfristigen politischen Rahmen verfolgt werden. Letzteres entspricht auch den Forderungen des Bundestages im Zuge der Verabschiedung der EnWG-Novelle<sup>1</sup>. Daher kann eine getrennte Regulierung und Finanzierung von Erdgas- und Wasserstoffnetzen nur eine Übergangsregelung darstellen.

Auf Grundlage von § 28j EnWG steht es den Betreibern von Wasserstoffnetzen frei, sich einer Entgeltregulierung zu unterwerfen. Darüber hinaus wird die Bildung von Teilnetzen zur Umsetzung von Förderentscheidungen und der Kostenermittlung ermöglicht. Damit sehen sich Netznutzer mit einer heterogenen Regulierungslandschaft konfrontiert, die eine frühzeitige Herausbildung eines barrierefreien einheitlichen Entry-Exit-Systems und damit auch den Markthochlauf hemmt.

---

<sup>1</sup> [BT-Drs. 19/30899](#), S. 63

## **Netzbetreiberübergreifende Kooperation einfordern und ermöglichen**

Dem Verordnungsentwurf fehlen Vorgaben zur Harmonisierung der Netzentgeltsystematiken. Dies ist zwar aufgrund des heterogenen Entwicklungsstandes der Netze und Projekte nachvollziehbar, birgt jedoch die Gefahr von Inkompatibilitäten und kann zu einem Rückfall in ein Regime einer Vielzahl von Netzentgeltsystematiken wie im Gasnetzzugangssystem Anfang 2000 führen. Daher hält es der VCI für erforderlich, bereits heute die Netzbetreiber zur Kooperation (Kooperationsverpflichtung) insbesondere in Abwicklungsfragen aufzufordern und auch die nicht regulierten Netzbetreiber von Wasserstoffnetzen in diese einzubeziehen. Ziel dieser Kooperation muss sein, Marktverzerrungen bei zusammenhängenden Wasserstoffnetzen zu minimieren und eine Entwicklung hin zu einer einheitlichen Entgeltsystematik zu erleichtern. Parallel sollte die Durchführung eines Stakeholderdialogs in der Verordnung verankert werden, um unter Beteiligung aller Marktakteure innerhalb der nächsten zwei Jahre ein Zielmodell für die Entgeltsystematik von Wasserstoffnetzen zu entwickeln.

## **Erforderlichkeit der Entscheidung durch die Bundesnetzagentur**

Gemäß § 14 Abs. 2 Ref.-E. kann ein Netzbetreiber auch nicht genehmigte Netzkosten ansetzen, sofern die Regulierungsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten eine „Genehmigung“ erteilt. Anstelle des Begriffs „Genehmigung“ muss allgemeiner auf eine „Entscheidung“ abgehoben werden. Dies gilt analog für Absatz 3. Zudem birgt die Formulierung des Abs. 2 das Risiko, dass auch nicht behördlich genehmigte Netzkosten durch Netzbetreiber angesetzt werden können (etwa durch Fristablauf). Der VCI lehnt schwebende Genehmigungen aufgrund nicht fristgemäßer Bescheidung der Regulierungsbehörde ab. Netzbetreiber, die sich der Regulierung unterwerfen, müssen ihre Netzkosten aktiv und explizit von der Regulierungsbehörde genehmigt bekommen. Andernfalls besteht das Risiko des Ansatzes nicht regulierter Netzkosten. Für nicht explizit durch die Bundesnetzagentur genehmigte Netzkosten muss deshalb eine ex post-Kontrollmöglichkeit seitens der Regulierungsbehörde bestehen.

## **Anreize für Kosteneffizienz erforderlich**

Der in § 2 Abs. 1 Ref.-E. normierten Anforderung, dass das Entgeltsystem die genehmigten oder festgelegten Kosten des Wasserstoffnetzbetriebs abbildet, müssen Anreize zur Kosteneffizienz gegenüberstehen. Der Effizienzvergleich nach § 6 Abs. 1 Ref.-E. mit einem jeweils effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreiber wird wegen der zunächst geringen Anzahl an Wasserstoffnetzbetreibern nicht ausreichen. Aufgrund der ausbleibenden Heranziehung der

Anreizregulierungsverordnung besteht zunächst kein etablierter Prozess. Deshalb bedarf es einer Ersatzregulierung zur Ermöglichung eines adäquaten Effizienzvergleichs.

## **Erforderliche Grundlagen der Netztarifierung und des Netzbetriebs nicht berücksichtigt**

Im vorliegenden Referentenentwurf fehlen Aussagen zur Entgeltsystematik, u.a. zu einer diskriminierungsfreien Aufteilung der Netzkosten auf Einspeise- und Ausspeisepunkte. Darüber hinaus bleibt die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und des sicheren Betriebs der Netze unerwähnt. Diesbezüglich kann der in § 15 Abs. 2 S. 2 GasNEV gesetzte Rahmen herangezogen werden. Konkrete Details der Netzentgelttarifierung müssen mit den Verbänden aller Marktakteure im Rahmen eines Stakeholderdialogs erarbeitet werden; die Anhörungsfrist ist hierfür nicht ausreichend. Für die Entwicklung einer solchen einheitlichen Entgeltsystematik sollte in der Verordnung ein angemessener Zeitrahmen vorgegeben werden.

## **Netzaufbau und -ausbau dürfen nicht überwiegend durch Baukostenzuschüsse finanziert werden**

§ 5 Abs. 1 Ref.-E. birgt in seiner vorliegenden Formulierung das Risiko, dass Betreiber von Wasserstoffnetzen die in der Anfangs-/Aufbauphase (immensen) Netzerstellungskosten auf die (wenigen) ersten Kunden in Form von Baukostenzuschüssen umlegen. Dies ist weder sachgerecht noch zielführend. Die Formulierung sollte entsprechend klarstellend ergänzt werden.

## **Diskriminierungsfreier Zugang zu Fördermitteln erforderlich**

Der VCI begrüßt die in § 3 Ref.-E. angelegte Möglichkeit für die Zuführung von Fördermitteln zum Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur und deren kostenmindernde Berücksichtigung bei der Ermittlung der Netzkosten. Aufgrund der erwartbar hohen Investitionskosten beim Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen sowie dem Anschluss von Netznutzern muss den höheren Markteintrittshürden für First Mover mit Fördermaßnahmen begegnet werden, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Daher muss außerhalb des Wirkungsbereichs der vorliegenden Verordnung Sorge getragen werden, dass entsprechende Fördermittel diskriminierungsfrei und auskömmlich zur Verfügung stehen.



## Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55  
60329 Frankfurt

[www.vci.de](http://www.vci.de) | [www.ihre-chemie.de](http://www.ihre-chemie.de) | [www.chemiehoch3.de](http://www.chemiehoch3.de)  
[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

*Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von über 1.700 deutschen Chemie- und Pharmaunternehmen sowie deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2020 setzte die Branche knapp 190 Milliarden Euro um und beschäftigte rund 464.400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.*